Einwohnergemeinde Interlaken



General-Guisan-Strasse 43 Postfach 3800 Interlaken Tel. 033 826 51 41 gemeindeschreiberei@interlaken.ch www.interlaken-gemeinde.ch



G-Nr. 9745

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

<u>Periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichszahlung Ergänzungsleistungen, Nachkredite zur Erfolgsrechnung 2019</u>

In der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV, BSG 170.511) ist mit der Einführung von HRM2 in Artikel 4 Buchstabe k die Periodenabgrenzung von Ausgaben neu explizit verankert worden. Dies ist an und für sich kein neuer Rechnungslegungsgrundsatz. Zeitliche Abgrenzungen waren bereits nach den unter dem HRM1 geltenden Regeln vorzunehmen. Bei den Lastenausgleichszahlungen war es jedoch im HRM1 üblich, die Zahlungen im Jahr der Rechnungsstellung zu budgetieren und nicht im Jahr, für das sie bezahlt werden. Konkret geht es um folgende Lastenausgleichszahlungen:

- Lastenausgleich Sozialhilfe,
- Lastenausgleich Sozialversicherung Ergänzungsleistungen und
- Lastenausgleich Familienzulagen Nichterwerbstätige.

In der Bernischen Systematischen Information Gemeinden (BSIG) 1/170.511/7.1 vom 24. November 2014 hielt das Amt für Gemeinden und Raumordnung fest: "Die Gemeinden sind frei, eine Umstellung zu der periodengerechten Abgrenzung vorzunehmen. Diese Umstellung muss in einem Rechnungsjahr vorgenommen werden und die einmalig anfallende Doppelbelastung ist als ordentlicher Aufwand zu verbuchen sowie in der Jahresrechnung unter Punkt 1, Berichterstattung, zu kommentieren."

Zur Veranschaulichung: Die Lastenausgleichszahlungen für das Jahr 2018 werden der Gemeinde 2019 in Rechnung gestellt. Die Gemeinde hat das Betreffnis 2018 im Jahr 2019 budgetiert. Bei periodengerecht abgegrenzten Lastenausgleichszahlungen wird das Betreffnis 2019 im Jahr 2019 budgetiert, auch wenn die Rechnungsstellung dann erst im Jahr 2020 erfolgt. Die Korrektur erfolgt am Jahresende 2019 mittels Abgrenzungen. Im Jahr der Umstellung bedeutet das eine einmalige buchhalterische Doppelbelastung in der Erfolgsrechnung. Effektiv wird jedoch nur ein Betreffnis geldmässig bezahlt.

Im Gegensatz zu vielen andern Gemeinden, welche die periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichszahlungen bereits vorgenommen haben, hat der Gemeinderat Interlaken darauf bisher verzichtet. Er hat dies in den Budgets und Jahresrechnungen jeweils erwähnt. Im April 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, die periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichzahlungen für das Jahr 2020 zu budgetieren. Gleichzeitig hat er beschlossen, das Budget 2020 auf der Basis einer tieferen Steueranlage zu erstellen. Aufgrund des guten Rechnungsabschlusses 2018, der den Bilanzüberschuss auf 15,9 Mio. Franken ansteigen liess, hat der Gemeinderat im Juli 2019 beschlossen, die periodengerechte Abgrenzung des Lastenausgleichs Ergänzungsleistungen bereits ins Jahr 2019 vorzuziehen und dem Grossen Gemeinderat den entsprechenden Nachkredit vorzulegen. Gleichzeitig würde das dazu führen, dass das Budget 2020 mit der tieferen Steueranlage ohne die Doppelbelastung dieser Lastenausgleichzahlung erstellt werden kann.

Demgegenüber erachtet es der Gemeinderat als korrekt, die frankenmässig grösste Abgrenzung des Lastenausgleichs Sozialhilfe (rund 3 Mio. Franken) ordentlich zu budgetieren und nicht über einen Nachkredit abzuhandeln.

Für die Gemeinde Interlaken ergibt die periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleiche (LAG) folgende Beträge (Berechnung 2019; kann von Jahr zu Jahr leicht abweichen):

5799.3611.01	LAG, Sozialhilfe	CHF	3'000'000.00
5320.3631.01	LAG, Ergänzungsleistungen	CHF	1'330'000.00
5410.3631.01	LAG, Familienzulagen Nichterwerbstätige	CHF	36'000.00

Finanzielles und Rechtliches

Da es den Gemeinden freigestellt ist, ob und wann sie eine periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichszahlungen vornehmen wollen, handelt es sich beim nötigen Kredit nicht um eine gebundene Ausgabe, die nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) in der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderats liegen würden. Die Abgrenzung erfordert, da sie für 2019 nicht budgetiert ist, einen Nachkredit, damit die Doppelbelastung 2019 verbucht werden kann.

Der Gemeinderat hat den Nachkredit für den Lastenausgleich Familienzulagen Nichterwerbstätige bereits in eigener Kompetenz zulasten der Erfolgsrechnung bewilligt. Der Grosse Gemeinderat ist abschliessend für den Nachkredit betreffend Lastenausgleich Ergänzungsleistungen zuständig (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b OgR 2000).

Es ist nicht möglich, die periodengerechte Abgrenzung eines Lastenausgleichs auf zwei oder mehr Jahre zu verteilen. Es ist jedoch zulässig, die Abgrenzung der einzelnen Lastenausgleiche in verschiedenen Jahren vorzunehmen. Der Gemeinderat macht davon Gebrauch (Lastenausgleich Ergänzungsleistungen und Lastenausgleich Familienzulagen Nichterwerbstätige als Nachkredite zur Erfolgsrechnung 2019, Lastenausgleich Sozialhilfe ordentlich budgetiert für 2020).

Die periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichszahlungen ist eine rein buchhalterische Angelegenheit. Es fliesst durch diese Abgrenzung kein einziger Franken mehr in den Lastenausgleich als ohne die Abgrenzung.

Antrag

Für die periodengerechte Abgrenzung der Lastenausgleichszahlung Ergänzungsleistungen wird ein Nachkredit von CHF 1'330'000.00 zu Konto 5320.3631.01 der Erfolgsrechnung 2019 bewilligt

Interlaken, 24. Juli 2019

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf Philipp Goetschi Gemeindepräsident Sekretär